VG München, Beschluss v. 30.09.2026 – M 18 K 21.436

Titel:

Wertfestsetzung bei Vergleichsüberhang

Normenketten:

GKG § 52

RVG § 23, § 33

Leitsatz:

Umfasst die Einigung in einem gerichtlichen Vergleich Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens waren, bedarf es der gesonderten Festsetzung eines Vergleichswertes, der sich aus den zusammengerechneten Werten der durch den Vergleich geregelten Gegenstände ergibt. (Rn. 7) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Kostenentscheidung, Kostenteilung, Festsetzung des Gegenstandswertes, Vergleichsschluss, Widerrufsfrist, Kostenverteilung, Prozessrisiko, Ermessensentscheidung, Gegenstandswertfestsetzung, Vergleichswert, Vergleichsüberhang, Mehrvergleich

Tenor

I. Die Klage- und die Beklagtenpartei tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

II. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Der Gegenstandswert wird für das Klageverfahren auf 2.277,91 Euro und für den Vergleich auf 5.180,00 Euro festgesetzt.

Gründe

1
Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung am 16. September 2026 einen für die Beklagte bis zum 24. September 2026 (Eingang bei Gericht) widerruflichen Vergleich geschlossen. Ein Widerruf des Vergleichs durch die Beklagte ist innerhalb der vereinbarten Frist nicht erfolgt. Mit Ablauf der Widerrufsfrist ist der Vergleich daher wirksam geworden und hat das Verfahren beendet.

I.

2
Die Kosten des Verfahrens sind der Klage- und Beklagtenpartei je zur Hälfte aufzuerlegen.

3
Die Beteiligten haben die Kostenfrage im Vergleich ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt, so dass die Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung von § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu treffen ist (vgl. BayVGH, B.v. 11.2.2016 – 22 A 15.40009 – juris Rn. 2). Das Gericht kann die Kosten in diesem Fall danach verteilen, wer ohne den Vergleich voraussichtlich in der Hauptsache unterlegen wäre. Das Gericht kann aber auch den Vergleich zur Grundlage der Kostenverteilung machen und die Kosten nach dem Maß des beiderseitigen Nachgebens verteilen (vgl. Schaks in Sodan/Ziekow, VwGO, Stand 6/2025, § 160 Rn. 9). Bei der Kostenentscheidung nach Abschluss eines Vergleichs bzw. nach übereinstimmender Erledigung des Rechtsstreits ist keine exakt ermittelte Quotelung in Folge einer punktgenauen mathematischen Berechnung erforderlich. Vielmehr kann das Gericht seinen Ermessensspielraum pauschalierend dahingehend ausüben, dass es sich in einer wertenden Gesamtbetrachtung in etwa am Umfang und Gewicht des jeweiligen Erfolgs oder Misserfolgs orientiert (vgl. beispielsweise: OVG Bremen, B.v. 28.11.2024 – 1 LA 199/23 – juris Rn. 38; BayVGH, B.v. 2.5.2008 – 8 BV 07.1111 – juris Rn. 3 ff.; VG Karlsruhe, B.v. 17.6.2020 – 6 K 1859/20 – juris Rn. 42).

4

Vorliegend wurden die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 16. September 2026 ausdrücklich auf die auf beiden Seiten bestehenden Prozessrisiken hingewiesen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist das Gericht auch nicht verpflichtet, schwierige, in der obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht geklärte Rechtsfragen im Rahmen der Kostenentscheidung abschließend zu klären (vgl. Clausing in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 49. EL April 2026, § 161 Rn. 21). Vor diesem Hintergrund entspricht es im vorliegenden Fall billigem Ermessen, die Kosten hälftig zwischen der Klage- und Beklagtenpartei zu teilen. Dies gilt umso mehr, als die Summe aus dem von der Klagepartei – laut deren Schriftsatz von 2. April 2026 – bereits an die Beklagte gezahlten Betrag i.H.v. 2.000,00 Euro und der im Vergleich festgelegten zusätzlichen Einmalzahlung i.H.v. 1.022,09 Euro, also insgesamt 3.022,09 Euro, lediglich etwas weniger als die Hälfte der Gesamtsumme der Kostenbeiträge für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 (für den Zeitraum vom 3. April 2017 bis 31. August 2020) i.H.v. 7.457,91 Euro beträgt. Dies rechtfertigt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung im obigen Sinne aus Sicht des Gerichts ebenfalls eine hälftige Kostenteilung. Dem Vergleich lag zudem eine Gesamtbetrachtung der von der Klägerin zu 1 und dem Kläger zu 2 geforderten Kostenbeiträge zugrunde, so dass von einer Regelung nach Kopfteilen abgesehen wurde (vgl. § 159 VwGO i.V.m. § 100 ZPO).

II.

5
Da in dem Rechtsstreit Gerichtskosten gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben werden, war der Gegenstandswert durch Beschluss gemäß § 33 Abs. 1 RVG festzusetzen. Die Höhe des Gegenstandswerts richtet sich nach § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG i.V.m. § 52 GKG und Nr. 21.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

6
Im vorliegenden Fall hat das Gericht den Gegenstandswert für das Klageverfahren nach der Höhe des Kostenbeitrags für den im Klageverfahren streitgegenständlichen Zeitraum vom 3. April 2017 bis 31. Dezember 2017 von insgesamt 2.277,91 Euro bemessen. Die Parteien haben sich im Rahmen des Vergleichs mit dieser Höhe einverstanden erklärt.

7
Umfasst die Einigung in einem gerichtlichen Vergleich Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens waren, bedarf es der gesonderten Festsetzung eines Vergleichswertes, der sich aus den zusammengerechneten Werten der durch den Vergleich geregelten Gegenstände ergibt (vgl. NdsOVG, B.v. 18.8.2023 – 14 OA 78/23 – juris Rn. 10 m.w.N.).

8
Vorliegend geht das Gericht hinsichtlich des über das Klageverfahren hinausgehenden Vergleichs bezüglich der Kostenbeiträge für die Jahre 2018, 2019 und 2020 von einem (zusätzlichen) Vergleichswert in Höhe von insgesamt 5.180,00 Euro aus. Die Parteien haben sich im Rahmen des Vergleichs auch mit dieser Höhe einverstanden erklärt.